

Kiefergelenk eingerenkt

Krankenkasse bestreitet Behandlungserfolg und fordert Schadenersatz für spätere Operation

Im Sommer 2000 wurde die Patientin mit ausgerenktem Kiefer in eine Klinik eingeliefert. Dr. P. nahm sich der Frau an und renkte es wieder ein. Das wurde in den Patientenunterlagen vermerkt, ansonsten wurde die Behandlung nicht weiter dokumentiert. Im November musste die Patientin erneut am Kiefer operiert werden.

Nun meldete sich die gesetzliche Krankenkasse, die beide Behandlungen finanziert hatte, und forderte vom Klinikträger Schadenersatz: Dr. P. habe die Kiefergelenksluxation nicht erfolgreich beseitigt, nur deshalb sei eine weitere Operation notwendig geworden. Bezeichnenderweise habe der Mediziner nach dem Eingriff auch kein Röntgenbild angefertigt, um den Befund abzusichern.

Einen Behandlungsfehler habe die Krankenkasse nicht bewiesen, erklärte das Oberlandesgericht Naumburg und wies die Klage ab (1 U 13/07). Der vom Gericht beauftragte medizinische Sachverständige habe erläutert, dass der klinische Befund viel klarer als ein Röntgenbild zeige, ob das Kiefergelenk eingerenkt sei (Anzeichen für einen Erfolg: Einschnappen des Gelenkkopfs; kann der Patient den Mund wieder öffnen und schließen, kauen, sich klar artikulieren).

Demnach sei der Eingriff erfolgreich durchgeführt worden. Ohne medizinischen Nutzen ein Röntgenbild anzufertigen - was die Patientin mit Röntgenstrahlen belaste -, sei unangebracht, ja sogar fehlerhaft.

Die im November 2000 durchgeführte Operation wäre eigentlich schon seit mehreren Jahren angebracht gewesen. Denn die Frau habe sich wegen eines chronischen Grundleidens schon öfter den Kiefer ausgerenkt. Dass die Behandlung im Sommer die Ursache für die spätere Operation gewesen sei, könne man daher ausschließen. Die Heilbehandlungskosten, für die die Krankenkasse Schadenersatz fordere, wären früher oder später ohnehin angefallen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kiefergelenk-eingerenkt>